

STATUTEN
der
SESAC Digital Licensing AG
ESCHEN / LIECHTENSTEIN

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der **Firma**

SESAC Digital Licensing AG

besteht mit Sitz in ESCHEN eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die kommerzielle Verwertung und Verwaltung von Patenten, Lizenzen und ähnlichen Schutzrechten; Vergabe von (Mehrgebiets-)Lizenzen von immateriellen Wirtschaftsgütern und Schutzrechten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen, die ihrem Zweck dienen. Ausgenommen sind Geschäfte, die eine gesonderte Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.

II. KAPITAL

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF *7'417'800.-- (in Worten: Schweizer Franken siebenmillionenvierhundertsebzehntausendachthundert) und ist eingeteilt in -74'178- auf den Namen lautende Aktien von je CHF *100.--, welche voll einbezahlt sind.

Die Aktienurkunden (Titel) können in Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien zusammengefasst werden. Die Gesellschaft ist jedoch nicht zur Ausstellung von Aktienurkunden verpflichtet.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 4

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 5

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere (Art. 338 PGR):

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Jahresbericht) nach vorausgegangener Prüfung durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen;
- b) Entlastung der Verwaltung;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Gewinnanteiles der Verwaltung;
- d) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Wahl und Abberufung derselben;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, insbesondere über Veränderung des Aktienkapitals, Auflösung der Gesellschaft, Fusion oder Errichtung von Zweigniederlassungen;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 6

Ordentliche Generalversammlung/Universalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch eingeschriebenen Brief einberufen werden.

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen.

Wenn sämtliche Aktionäre versammelt oder alle Aktien vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der sonst für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 7

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates nach Vaduz oder einen anderen Ort des In- oder Auslandes einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Art und Weise der Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat.

Art. 8

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Der Protokollführer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 9

Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien unter Vorbehalt von Art. 10.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 10

Für Beschlüsse über Statutenänderungen, Veränderungen des Aktienkapitals, Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches, Auflösung der Gesellschaft oder Fusion mit einem anderen Unternehmen, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Aktien erforderlich, wobei ausserdem die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein muss. Ist das letztere nicht der Fall, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl

der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Die Beschlüsse bedürfen jedoch auch in der zweiten Versammlung 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Aktien.

Art. 11

In Streitfällen betreffend die Kompetenz der einzelnen Organe spricht die Vermutung für die Kompetenz der Generalversammlung.

B) VERWALTUNGSRAT

Art. 12

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtsdauer erfolgen. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt.

Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen jeweils der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Sie haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Verwaltungsrat untersteht nicht den Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag.

Art. 13

Kompetenz und Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat bestimmt über alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Soweit der Geschäftsgang es rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat im Verlauf eines Geschäftsjahres à-conto-Ausschüttungen an die Aktionäre auf die zu erwartenden Dividenden beschliessen, welche alsdann mit der durch die Generalversammlung aufgrund des Jahresabschlusses festzusetzenden Jahresdividende zu verrechnen sind.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte je für eine Amtsdauer, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, den Präsidenten sowie weitere Funktionäre wählen. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Mitgliedes.

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung oder diese selbst einem seiner Mitglieder oder Dritten als Delegierten übertragen. Er kann Direktoren und Prokuristen ernennen, sowie Bevollmächtigte jeder Art bestellen soweit dies zur Erledigung und Erreichung des

Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Art. 16

Der Verwaltungsrat bestimmt, welchen Personen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zustehen soll, sowie deren Form, es sei denn, die Generalversammlung habe bei der Aufnahme von Verwaltungsratsmitgliedern das Zeichnungsrecht bereits festgelegt.

Art. 16a

Der Verwaltungsrat ist für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem 01.01.2021, ermächtigt, das Aktienkapital bis zum Betrag von nominal CHF 3'708'900 zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat fasst die zur Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhung im Rahmen des genehmigten Kapitals erforderlichen Beschlüsse (einschliesslich der erforderlichen Statutenänderungen) und besorgt deren Eintragung in das Handelsregister.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung hat jedes Jahr eine Revisionsstelle zu wählen. Für mittelgrosse und grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR muss eine von der Gesellschaft und von Aktionären, die mehr als 20 % der Gesellschaft halten, unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden, die nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zugelassen ist.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 18

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils am 31. März jeden Jahres, erstmals folgend auf ein kurzes Geschäftsjahr von drei Monaten vom 01.01.2019 bis zum 31. März 2019. Die Bilanz, Erfolgsrechnung und falls erforderlich der Anhang, sind unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 19

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 20

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen in den Liechtensteiner Landeszeitungen.

VII. REPRÄSENTANZ

Art. 21

Der gesetzliche Repräsentant im Sinne von Art. 239 ff. PGR wird erstmals anlässlich der Gründungs- bzw. Generalversammlung, nachher durch den Verwaltungsrat bestellt.

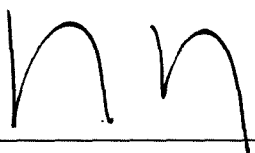
VIII. GRÜNDUNGSKOSTEN

Art. 22

Die Gründungskosten der Aktiengesellschaft belaufen sich auf ca. CHF 12'000.-.

Eschen, den 01.07.2021

Die Aktionärin:



A handwritten signature consisting of two stylized, cursive 'h' characters, written in black ink above a horizontal line.

SESAC Holdings UK Ltd.
vertreten durch Dr. Helmut Schwärzler